

§ 4.

Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe meldet den Herstellern die für die Erzeugnisse ihres Betriebes genehmigte Ausführung.

Die exportierenden Firmen haben deshalb auf den einzureichenden Duplikatfakturen bei den einzelnen Gegenständen des Buchgewerbes den Hersteller (Verleger usw.) anzugeben.

Die Außenhandelsnebenstelle ist zu den Meldungen an den Hersteller (Verleger usw.) verpflichtet, sofern es sich nicht laut ausdrücklichem Vermerk auf der Duplikatfaktur um eigene Verlagsartikel der exportierenden Firmen oder Antiquariat im Sinne des § 5 handelt.

Die exportierenden Firmen haben auf den Duplikatfakturen anzugeben, welche der dort aufgeführten Posten von der nachträglichen Abgabe eines Anteils des Valuta-Mehrerlöses an den Verleger frei sind,

- a) weil der Anteil des Valuta-Mehrerlöses bereits bei Lieferung vom Verleger eingezogen wurde (abgekürzt zu bezeichnen durch ein C vor der Anzahlangabe);
- b) weil sie Gegenstände des deutschen Buchhandels betreffen, die unter § 5 dieser Bestimmungen fallen (z. B. Antiquariat, modernes Antiquariat, Restauflagen usw.), abgekürzt zu bezeichnen durch ein A bzw. R vor der Anzahlangabe;
- c) weil sie Zeitschriften betreffen, die der Verleger zuschlagfrei ins Ausland liefert (abgekürzt zu bezeichnen durch ein IZ vor der Anzahlangabe);
- d) weiter ist anzugeben, welche Posten von der exportierenden Firma nicht direkt vom Verleger, sondern von einem Zwischenbuchhändler (Barfortiment, Großgeschäft usw.) bezogen wurden, abgekürzt zu bezeichnen durch ein Z vor der Anzahlangabe.

In dem Fall d) findet eine Befreiung von der nachträglichen Abgabe an den Verleger nicht statt.

Auf die grundsätzliche Forderung der Lieferwerksbescheinigung, die im Buchgewerbe durch dieses Meldesystem ersetzt wird, wird dann wieder zurückgegriffen, wenn sich Exporteur und Hersteller (Verleger) über die Verteilung des Valuta-Mehrerlöses nicht einigen.

Stellt der Verleger besondere von den Bestimmungen der Fachverbände abweichende Bedingungen, so kann der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe, falls dadurch berechnete Interessen des Exporteurs oder andere Interessen der deutschen Buchausfuhr geschädigt werden, auf die Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung verzichten und von der Erstattung der Meldungen absehen.

§ 5.

Besondere Auslandpreise in fremder Währung sind mit Genehmigung des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zulässig. Die Genehmigung wird verweigert, wenn durch diese Auslandpreise die Konkurrenzfähigkeit mit gleichartigen oder ähnlichen Werken der ausländischen Literatur gefährdet erscheint.

Besondere Auslandpreise in deutscher Währung werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vom Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zugelassen.

Die genehmigten Verkaufspreise müssen in den Fachorganen veröffentlicht werden.

Von den durch die vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Berechnungen an das Ausland bleiben unberührt:

- a) Geschenksendungen, soweit sie von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe als solche anerkannt werden;
- b) Zeitschriften, sofern der Hersteller (Verleger) nicht anders bestimmt; setzt er jedoch höhere Auslandpreise fest, unterstellt er sich damit auch insoweit diesen Bestimmungen;
- c) Schulbücher, soweit sie als solche von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannt werden;
- d) einzelne Gegenstände des deutschen Buchhandels (bei mehrbändigen Werken der Einzelband) im Werte von über 300.— Mark, sofern der Hersteller (Verleger) nicht anders bestimmt.

§ 6.

Bei Gegenständen des Buchhandels, deren Verkaufspreis im Inland dem Publikum gegenüber frei ist (z. B. Antiquariat, Restauflagen usw.), sind bei der Festsetzung des Auslandpreises diejenigen deutschen Laden- oder Nettopreise zugrunde zu legen, die für diese Gegenstände gelten würden, wenn ihre Preise nicht frei wären.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung für Gegenstände des Buchhandels, die

- a) vor 1900 erschienen sind,
- b) seit 1900 erschienen oder neu aufgelegt sind, die aber durch Benützung oder durch Beschädigung einen einwandfrei antiquarischen Charakter haben. Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe kann die Vorlage dieser Gegenstände verlangen.

Es ist die Aufgabe der Außenhandelsnebenstelle, dafür Sorge zu tragen, daß durch die freie, nicht an die Vorschriften des § 2 gebundene Preisbildung eine Verschleuderung der deutschen Ware im Sinne dieser Bestimmung unterbleibt.

§ 7.

Die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Preise für das Ausland dürfen durch Gewährung höherer Rabatte als die im Inland üblichen oder andere Vergünstigungen (z. B. Nichtberechnung des Portos) nicht umgangen werden.

§ 8.

Vorstehende Fassung der Bestimmungen über Auslandslieferungen tritt am 1. April 1922 in Kraft.

*

Auslandpreisvorschriften.

(Nach dem Stande vom 15. Mai 1922.)

Nummer des Zolltarifs 674 a: Bücher in allen Sprachen, auch Gebetbücher, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art. Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch ungebunden.

674 e Kalender, auch gebunden mit Ausnahme der Block-, Schreib- u. dgl. Kalender.

675 Land-, See- und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken, auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebundene oder auf Pappe, Geweben oder dgl. sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen.

Auf die Laden- und Nettopreise einschließlich der in Deutschland gültigen Verleger-Teuerungszuschläge ist bei der Lieferung in das Ausland ein Zuschlag zu erheben.

Dieser Zuschlag wird in zweifacher Höhe festgesetzt:

Gruppe A.

Bei Lieferungen an das Publikum: 100% an das hochvalutige Ausland, 60% an das mittelvalutige Ausland auf die Ladenpreise.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer des Auslands: 90% an das hochvalutige Ausland, 50% an das mittelvalutige Ausland auf die Nettopreise.

Gruppe B.

Bei Lieferungen an das Publikum: 200% an das hochvalutige Ausland, 120% an das mittelvalutige Ausland auf die Ladenpreise.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer des Auslands: 180% an das hochvalutige Ausland, 100% an das mittelvalutige Ausland auf die Nettopreise.

Jeder Verleger hat der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe mitzuteilen, welcher dieser Gruppen er sich anschließen will und gegebenenfalls mit welchem Teile seiner Verlagsproduktion. Die Außenhandelsnebenstelle gibt diese Erklärung bekannt. Verleger, die keine Erklärung abgeben, werden in Gruppe A eingereiht.